

Geschäftsnummer:
13 StVK 201/16



27.7

Landgericht Freiburg
Strafvollstreckungskammer

Beschluss

vom 21. Juli 2016

Strafvollstreckungsverfahren gegen

Thomas Meyer-Falk

zur Zeit in Haft in der JVA, Hermann-Herder-Str. 8, 79104 Freiburg,

wegen Antrag auf gerichtl. Entscheidung (§ 109 StVollzG)

1. Es wird festgestellt, dass die am 01.06.2016 durch die JVA erfolgte Ablehnung der Annahme eines an den Antragsteller adressierten Paketes rechtswidrig war.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.
3. Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 100 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist als Sicherungsverwahrter in der JVA Freiburg, der Antragsgegnerin, untergebracht.

Die JVA Freiburg verweigerte am 01.06.2016 die Annahme eines an den Antragsteller adressierten Paketes der Firma M Dies wurde dem Antragsteller am 03.06.2016 bekannt.

Es wurden beim Landgericht Freiburg bereits mehrere Verfahren wegen nicht angenommener Pakete geführt.

Der Antragsteller beantragt: Es wird festgestellt, dass die am 03.06.2016 mündlich eröffnete Verfügung, wonach den JVA die Annahme eines Paketes von M verweigert hat, rechtswidrig war.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen.
Es habe keine Annahmegenehmigung vorgelegen.

II.

Der zulässige Antrag des Antragstellers ist begründet.

Der Empfang von Paketen ist in der Sicherungsverwahrung durch § 31 Abs. 1 JVollzGB V BW geregelt. Danach ist der Empfang von Paketen grundsätzlich zu gestatten. Die JVA kann nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 S. 2 JVollzGB V BW im Rahmen einer generellen Regelung Ausnahmen vorsehen.

Nach § 31 Abs. 2 JVollzGB V BW sind die Pakete in Anwesenheit des Untergebrachten zu öffnen. Dann können unter den dortigen Voraussetzungen im konkreten Einzelfall Gegenstände zur Habe genommen oder an den Absender zurückgesandt werden.

Nach der Regelung des § 31 JVollzGB V BW ist aber nicht vorgesehen, dass der Empfang des Paketes in jedem Einzelfall einer vorherigen Genehmigung (besser: Erlaubnis) bedarf.

Sofern angesichts der Formulierung des § 31 Abs. 1 S. 1 JVollzGB V BW („ist zu gestatten“) daran Zweifel bestehen können, werden diese durch einen Vergleich mit den entsprechenden Regelungen in den JVollzGB II – IV BW ausgeräumt. Dort ist jeweils vorgesehen, dass der Empfang von Paketen einer vorherigen Erlaubnis der JVA bedarf. In § 31 JVollzGB V BW fehlt eine entsprechende Regelung. Sie ist im Hinblick auf das in § 31 Abs. 2 JVollzGB V BW vorgesehene Verfahren auch nicht erforderlich.

Die JVA Freiburg ist also, soweit sie keine einschränkenden Regelungen nach § 31 Abs. 1 S. 2 JVollzGB V BW getroffen hat, grundsätzlich zur Annahme von eingehenden Paketen verpflichtet, ohne dass es einer vorherigen Erlaubnis des Sicherungsverwahrten bedarf. Die Kontrolle des Inhaltes erfolgt nach § 31 Abs. 2 JVollzGB V BW.

Die Verweigerung der Paketannahme am 01.06.2016 war bereits deswegen rechtswidrig.

2. Die Kosten des Verfahrens wurden entsprechend § 121 Abs. 4 StVollzG der Staatskasse auferlegt.

M
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

N
istizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

